

Sitzungsvorlage Nr. V/2012/0577

Zuständig: Fachbereich Tiefbau und Entsorgung
Verfasser: Tenhagen, Norbert



Ahaus, 29.10.2012

Beratungsfolge

Rat	20.11.2012	TOP: 4	öffentlich
------------	-------------------	---------------	-------------------

Beratungsgegenstand

Abwasserbeseitigung

- Betriebsabrechnungsbogen 2011
- Gebührenkalkulation 2013
- Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Ahaus vom 18.12.2008
- Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008

Beschlussvorschlag

Der Rat genehmigt den Betriebsabrechnungsbogen 2011, billigt die vorgelegte Gebührenkalkulation für die öffentliche Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2013 und beschließt folgende Satzungen:

3. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Ahaus vom 18.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Ahaus am 20.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Ahaus vom 18.12.2008, zuletzt geändert durch die 2. Satzung vom 15.09.2011 zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Ahaus vom 18.12.2008, wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 3 wird angefügt:

Ausnahmen können auf Antrag unter Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen zugelassen werden. Hierbei ist dem Umstand der erhöhten Betriebskosten und dem Auslastungsgrad der Kläranlage

Rechnung zu tragen. Die Grundsätze des Umwelt- und Gewässerschutzes sind hierbei zu beachten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 20.11.2012 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008, zuletzt geändert durch die 4. Satzung vom 01.12.2011 zur Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 3 wird angefügt:

„Ist eine Genehmigung nach § 7 Absatz 7 Satz 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Ahaus für den Niederschlagswasserkanal erteilt, bemisst sich die Niederschlagswassergebühr nach der Kubikmetermenge der Einleitungen in den Niederschlagswasserkanal.“

In § 4 Absatz 1 werden die Sätze 4 und 5 ersatzlos gestrichen.

§ 4 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Frischwasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge des vorletzten Kalenderjahres als Verbrauchsmenge.“

§ 4 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. private oder gewerblich genutzte Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden (geeichten) Wasserzähler zu führen.“

§ 4 Absatz 4 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

In § 4 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„ Absatz 3 Satz 2 gilt sinngemäß.“

§ 4 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen.“

§ 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr nach Absatz 1 beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,32 €.“

§ 4 Absatz 7 wird ersatzlos gestrichen.**In § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:**

„Eine Ausnahme hiervon bildet die Regelung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung.“

§ 5 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 dieser Satzung 0,36 €, für eine teilversiegelte Fläche i.S.d. Abs. 4 dieser Satzung 0,27 €. Im Falle einer Regelung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung beträgt die Gebühr je Kubikmeter der Einleitung in den Niederschlagswasserkanal 0,44 €.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Sachdarstellung

Die **Gebührenkalkulation** ist eine Kostenrechnung nach den Grundsätzen des Kommunalabgabenrechts, die mit einer kameralistischen Einnahme-/Ausgaberechnung oder einer kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (NKF) nicht identisch ist.

Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken (gesetzliches Kostenüberschreitungsverbot und Kostendeckungsgebot). Die Benutzungsgebühr ist rechtlich gesehen eine öffentliche Abgabe. Sie ist danach eine Geldleistung, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben wird. Die Abwassergebühr ist eine Pflichtgebühr.

Kosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Der Gebührenrechnung kann ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zu Grunde gelegt werden. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Zu den Kosten gehören neben den persönlichen und sächlichen Betriebs- und Verwaltungskosten auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht.

Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Für die Ermittlung der Schmutzwassergebühr ist der Frischwassermaßstab anerkannt, für die Niederschlagswassergebühr der Versiegelungsmaßstab. Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Für die von der Stadt Ahaus als öffentliche Einrichtung betriebene Abwasserbeseitigung sind somit nach § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Benutzungsgebühren zu erheben.

Betriebsabrechnung 2011 (Nachkalkulation)

Zu Beginn des Jahres 2011 hatte die Gebührenaussgleichsrücklage „Abwasser“ einen Bestand von 614.120,94 €. Im Jahr 2011 sind umlagefähige Kosten in einer Höhe von 6.110.843,54 € entstanden. An Einnahmen (insbesondere Gebühren) stehen dem 5.963.155,72 € entgegen, so dass für das Jahr 2011 eine Kostenunterdeckung von 147.687,82 € zu verzeichnen ist. Um dieses Defizit ist die Gebührenaussgleichsrücklage zu verringern. Danach beträgt die Gebührenaussgleichsrücklage zum Ende des Jahres 2011 noch 466.433,12 €. Die Kostenunterdeckung ist vornehmlich auf die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) zurückzuführen. Hierzu wird auf die Anlage 01 verwiesen.

Gebührenkalkulation 2013

Zur Überprüfung des gesetzlich vorgeschriebenen Kostenüberschreitungsverbots und Kostendeckungsgebots hat die Verwaltung für das Haushaltsjahr 2013 die beigefügte Gebührenkalkulation für die öffentliche Abwasserbeseitigung aufgestellt. Danach ist zur Einhaltung des Kostendeckungsgebots die Schmutzwassergebühr um 5 Cent/m³ (+2,20 %) auf 2,32 €/m³ Schmutzwasser anzuheben. Die Niederschlagswassergebühr steigt nach der beigefügten Gebührenkalkulation um 3 Cent/m² (+9,09 %) auf 0,36 €/m² versiegelter Fläche. Dies lässt im kommenden Jahr die Abwassergebühren für den durchschnittlichen Vier-Personen-Haushalt (in Ahaus = 160 m³ Schmutzwasser und 200 m² vollversiegelte Fläche) um rd. 14,00 € oder 3,26 % steigen.

zur Kalkulation der Schmutzwassergebühr:

Die modifizierte Abwassermenge für das kommende Jahr wird voraussichtlich ca. 1.950.000 m³ betragen. Sie ist unverändert gegenüber dem Vorjahr. Die Gesamtkosten für die Schmutzwasserbeseitigung unter Berücksichtigung der Rücklagenentnahme von 142.699,30 € (Überschüsse aus 2011 und 2010) werden sich voraussichtlich auf ca. 4.520.000 € belaufen. Nach der Divisionskalkulation ergibt sich somit für das Jahr 2013 eine Schmutzwassergebühr von 2,32 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

zur Kalkulation der Niederschlagswassergebühr:

Nach der fortlaufenden Flächenerfassung können auf dem Gebiet der Stadt Ahaus voraussichtlich insgesamt 7.198.750 m² bebaute, überbaute und versiegelte anschlusswirksame Flächen für das kommende Jahr festgesetzt werden. Sie sind die Maßstabsregelung für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr. Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung werden im nächsten Jahr unter Berücksichtigung der Rücklagenentnahme von 35.729,42 € voraussichtlich ca. 2.561.000 € betragen. Nach der Divisionskalkulation ergibt sich hieraus eine Niederschlagswassergebühr von 0,36 € pro Quadratmeter bebauter, überbauter und versiegelter abflusswirksamer Fläche.

Gesamtdarstellung 2013:

Die Gesamtkosten für die Abwasserbeseitigung betragen für das Jahr 2013 somit 7.258.500 €. Unter Berücksichtigung der geplanten Rücklagenentnahme i.H.v. 178.428,72 € sind 7.080.071,28 € durch Abwassergebühren zu finanzieren. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich dieser Kostenblock um rd. 226.000 € erhöht. Dies liegt in erster Linie an den kalkulatorischen Abschreibungen und den Zinsen. Hierüber wirken sich die Investitionsmaßnahmen im Bereich des Kanalbaus gebührenrechtlich aus. In den Jahren 2012 und 2013 gehen Abwasseranlagen im Wert von fast 3.000.000 € in Betrieb. (z.B. Kanalbau ehemaliges Jutegelände = 750.000 €, Kanalbau Josefsviertel = 280.000 €, Kanalisation Gewerbegebiet Garbrock = 360.000 €, Kanalerneuerung Siemensstraße = 370.000 €, RRB Brookstegge = 270.000 €, Erweiterung der Druckentwässerung = 160.000 €, Bau eines RW-Sammlers = 270.000 €, RRB Graes = 90.000 €, ...) Diese Investitionsmaßnahmen können auch der Finanzplanung bzw. den Investitionsprogrammen der Haushaltspläne 2011/2012 entnommen werden.

Hinweise zu den Satzungsänderungen:

§ 7 Absatz 3 Abwasserbeseitigungssatzung enthält eine starre Regelung hinsichtlich der Abwassereinleitungswerte nach den Anlagen 1 und 2 der Satzung. Durch die Ergänzung kann die Verwaltung flexibel reagieren, wenn entsprechende Anträge gestellt werden und die Abwasserbehandlungsanlage und das Gewässer- und Umweltrecht hier eine Möglichkeit öffnen. Schließlich stehen in einer solchen Situation zwei Alternativen zur Verfügung, die Pflicht zur Vorklärung der Abwässer in dem Unternehmen oder die ungeklärte Einleitung in den städtischen Kanal. Hier entscheidet letztlich die Verwaltung dann nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Ergänzung in § 3 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen ist notwendig geworden, da der Verwaltung Anträge vorliegen auf Einleitung von betrieblichen Kühlwassermengen in den städtischen Niederschlagswasserkanal. Grundsätzlich sind diese Abwässer zwar Schmutzwasser im rechtlichen Sinne. Es besteht allerdings die Möglichkeit, aus Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Gewässer- und Umweltrechts diese Abwässer als Niederschlagswasser zu behandeln. Insofern ist dann eine entsprechende Gebühr zu kalkulieren, mit der diese Abwassereinleitungen in den Niederschlagswasserkanal bemessen und gebührenrechtlich behandelt werden können. Niederschlagswassergebühren werden grundsätzlich nach der Größe der versiegelten abflusswirksamen Fläche veranlagt. Diese Ergänzung ermöglicht nunmehr auch eine mengenmäßige Behandlung dieser Abwässer in gebührenrechtlicher Hinsicht.

§ 4 Absatz 6 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen behandelt den Starkverschmutzerzuschlag. Dieser wird in Ahaus kaum praktiziert, da die Abwassereinleitungswerte nach den Anlagen 1 und 2 der Abwasserbeseitigungssatzung weitestgehend eingehalten werden. Darüber hinaus ist der Verwaltungsaufwand enorm groß zur Ermittlung und gebührenrechtlichen Behandlung dieser Abwasserwerte und steht kaum im Verhältnis zum gewünschten Erfolg, nämlich dem Ziel der Gebührengerechtigkeit. Die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW enthält hierzu keine Regelung. Nach dieser Mustersatzung sind hinsichtlich der Einleitungswerte der Abwässer die Anlagen 1 und 2 der Abwasserbeseitigungssatzung einzuhalten; bei einer Abweichung von diesen Werten ist eine betriebliche Vorklärung erforderlich. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Regelung für einen Starkverschmutzerzuschlag aus der Satzung zu entfernen. Sollten sich in Zukunft die gewerblichen Abwasserstrukturen oder die rechtlichen Rahmenbedingungen derart verändern, dass in Einzelfällen Leistung und Gegenleistung nicht mehr adäquat zueinander stehen (Gebührengerechtigkeit), kann die Stadt jederzeit eine entsprechende Regelung in der Satzung aufnehmen. Der Fachbereich Tiefbau und Entsorgung wird hierzu in den kommenden Jahren regelmäßig entsprechende Abwasserstichproben von den Gewerbebetrieben analysieren und hinsichtlich des Gebührenrechts auswerten.

Die sogenannte „Bagatellgrenze“ nach § 4 Absatz 5 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen (Abzug von Abwassermengen) wird entsprechend der Regelung der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes von 20 m³ auf 15 m³ gesenkt.

Die restlichen Satzungsänderungen beziehen sich auf die Gebührenanpassung und sind darüber hinaus redaktioneller Art und dienen einer rechtssicheren Anwendung.

Weitere Informationen sind den beigegeführten Anlagen zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen:

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)

Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW)

Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

Entwässerungssatzung der Stadt Ahaus

Finanzielle Auswirkungen☒ Ja☐ Nein

Budget:	11.02 Abwasserwirtschaft
Maßnahme:	Gebührenkalkulation 2013

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.081.000

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.081.000

Der Bereich Abwasserwirtschaft ist eine kostenrechnende Einrichtung, die sich nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) durch kostendeckende Gebühren vollständig refinanzieren muss. Ab 2009 beginnt das Gebührensplitting, d.h. die Schmutzwassergebühren dienen zur Deckung der Kosten der Schmutzwasserbeseitigung, die Niederschlagswassergebühren zur Deckung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung. Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte für 2013 teilen sich auf in rd. 4.520.000 € Schmutzwassergebühren und rd. 2.561.000 € Niederschlagswassergebühren. Der Straßenentwässerungsanteil der Stadt Ahaus für die versiegelten abflusswirksamen Straßen, Wege und Plätze beträgt rd. 648.000 €. Dieser Anteil ist in der o.a. Gebühr enthalten.

Anlagen

Anlage 01 - Betriebsabrechnungsbogen 2011 mit Auswertungen

Anlage 02 - Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung – Haushalt 2013 –
(mit entsprechenden Gebührenvergleichen)

Anlage 03 - Interkommunaler Gebührenvergleich Kreis Borken

Anlage 04 - Gebühren-, Mengen- und Kostenstatistiken